

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT ALMENRAUSCH GRÜNTAL E. V., GEGR. 1956

1 VORWORT

Die SG Almenrausch Grünthal e.V. (im Weiteren: SG) gibt sich diese Geschäftsordnung (GO) auf der Grundlage von §9 der Satzung vom 5.1.1990, zuletzt geändert und ergänzt am 08.01.2006. Die GO regelt die Zuständigkeit innerhalb des Schützenmeisteramtes, Ehrungen, vereinsinterne Wettkämpfe sowie Angelegenheiten, die einer dauerhaften Regelung in Ergänzung der Satzung bedürfen. Sie sind ausdrücklich kein Bestandteil der Satzung. Sollte nach Beschluss der GO festgestellt werden, dass einzelne Regelungen der GO Bestimmungen der Satzung widersprechen, sind diese Regelungen bis zum Beschluss einer überarbeiteten Neufassung dieser Regelung ungültig. Dies gilt nur für die betroffene Regelung, die restlichen Regelungen bleiben weiter in Kraft.

Die GO erlangt Gültigkeit, wenn der Ausschuss mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Grundlage für die Feststellung der Mehrheit ist die Zusammensetzung des Ausschusses auf Basis der dem Beschluss vorausgehenden Neuwahlen in der Mitgliederversammlung.

Änderungen der GO werden entsprechend der Vorgaben der Satzung beschlossen. Änderungen werden bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

2 ORGANE DES SCHÜTZENVEREINS

Die Organe des Schützenvereins sind das Schützenmeisteramt, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

2.1 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHÜTZENMEISTERAMTES

Das Schützenmeisteramt setzt sich nach Satzung aus zwei Schützenmeistern, den beiden Schriftführern, zwei Kassierern und zwei Sportleitern, wobei der 2. Sportleiter auch das Amt des Jugendsportleiters übernimmt, zusammen. Das Schützenmeisteramt wird durch den Gerätewart und den Vergnügungswart ergänzt. Die Bezeichnungen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

Da nach den Bestimmungen der Satzung das Schützenmeisteramt bei Notwendigkeit eine Änderung möglich ist, besteht das Schützenmeisteramt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der GO aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
3. Schützenmeister
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassier
2. Kassier
3. Kassier
1. Sportleiter
2. Sportleiter und Jugendleiter
3. Stellvertretende Jugendsportleiter (3 Vertreter)

Gerätewart

Organisationswart

Vergnügungswart

3 Mitglieder als Beiräte des Vereinsausschusses sowie ein Jugendsprecher

2.1.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt leitet den Verein und ist verantwortlich für alle laufenden Geschäftsangelegenheiten. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes handeln selbstständig innerhalb ihrer Bereiche und Aufgabenzuordnung in Abstimmung mit dem 1. und 2. Schützenmeister sowie aufgrund der Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2.1.1.1 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister ist federführend und gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Arbeit des Schützenmeisteramtes. Der 1. Schützenmeister vertritt die SG rechtlich nach außen und ist für die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse in Ausschuss und Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Schützenmeister entwickelt Vorschläge für die Umsetzung der sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsziele. Er vertritt die SG in den übergeordneten Verbänden, dies sind derzeit Sektion Am Wenzelbach, KSV Donaugau, BSSB und DSB und nimmt dort die Interessen der SG wahr. Dies betrifft die Mitgliedermeldung, Teilnahme an Versammlungen dieser Verbände, Teilnahmen an sonstigen Veranstaltungen, Vertretung des Vereins gegenüber anderen Organisationen und insbesondere gegenüber Behörden. Der 1. Schützenmeister übernimmt die Kommunikation und Abstimmung gegenüber solchen Organisationen und Behörden. Dazu gehört die Einberufung von Versammlungen, Bildung von Projektgruppen mit definierten Aufgaben, Einladungen für Veranstaltungen und Feiern, Ehrungen von Mitgliedern, Ausübung des Stimmrechts für Belange der SG, Beantragung von Zuschüssen, Abstimmung mit anderen Vereinen, Terminfestlegungen, Aufträge und Bestellungen für die Abwicklung der Vereinsaufgaben sowie die Überwachung der Vereinsfinanzen. Aufgaben oder Teile der Aufgaben können vom 1. Schützenmeister an Mitglieder des Schützenmeisteramtes oder der SG delegiert werden.

Der 1. Schützenmeister ruft die weiteren Vereinsorgane unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Fristen ein.

2.1.1.2 2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister vertritt wie der 1. Schützenmeister den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis nach außen und unterstützt bei den Aufgaben. In Abstimmung mit dem 1. Schützenmeister koordiniert er die Vereinsabläufe.

2.1.1.3 3. Schützenmeister

Der 3. Schützenmeister vertritt wie der 1. und 2. Schützenmeister den Verein nach außen und unterstützt bei den Aufgaben. In Abstimmung mit dem 1. und 2. Schützenmeister koordiniert er die Vereinsabläufe.

2.1.1.4 1. Schriftführer

Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden vom Schriftführer abgezeichnet und vom Versammlungsleiter – i. d. R. der Schützenmeister oder seine Stellvertreter – gegengezeichnet. Der 1. Schriftführer archiviert die Protokolle und evtl. Anlagen dazu.

2.1.1.5 Stellvertreter des Schriftführers

Die Stellvertreter des Schriftführers vertreten den 1. Schriftführer bei dessen Abwesenheit. Der 1. Schriftführer stellt sicher, dass bei seiner Abwesenheit eine Vertretung bei den Sitzungen der Vereinsorgane Protokoll führt.

2.1.1.6 1. Kassier und Vertreter

Der 1. Kassier übernimmt die Verantwortlichkeit für die Finanzangelegenheiten des Vereins. Alle Ein- und Ausgaben werden vom 1. Kassier verbucht. Buchungen werden über ein computergestütztes Buchungsprogramm erfasst und ausgewertet. Alle Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben werden archiviert und der Kassenprüfung vorgelegt.

Buchungen der Vereinsgaststätte werden monatlich in Summe vom 2. Kassier übernommen. Dem 1. Kassier obliegt die Prüfung der Belege und lässt Ausgabebelege von den rechtlich verantwortlichen Schützenmeistern bestätigen und gegenzeichnen.

Der 2. Kassier unterstützt die Aufgaben des 1. Kassiers. Die Schützenmeister und die Kassiere erhalten die Berichte über die Wirtschaftskasse zur Kenntnis.

Der 3. Kassier unterstützt die Kassenführung und übernimmt die steuerliche Berichterstattung. In Zusammenarbeit mit dem 1. Kassier und den Schützenmeistern erstellt er die Unterlagen für das Finanzamt und übernimmt eventuell fällige Meldungen an das Finanzamt, wie z.B. Umsatzsteuermeldungen. Er übernimmt auch die Überprüfung von relevanten Steueränderungen und klärt die Auswirkungen für die SG.

2.1.2 Sportleitung

Die Sportleitung besteht aus dem 1. Sportleiter, dem Jugendleiter und den Stellvertretern. Die Gesamtleitung des Sportbetriebes übernimmt der 1. Sportleiter. Die Jugendleitung übernimmt die Aufgaben in Absprache mit dem Sportleiter eigenständig.

Aufgaben des Sportleiters sind u. a. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Auswertung der Ergebnisse, Vorbereitung von Siegerehrungen, Absprache mit anderen Vereinen, Planung und Meldung von Schützen für Wettkämpfe und Meisterschaften, Information der Schützen über Wettkampftermine, Planung der sportlichen Termine, Erstellung von

Ergebnislisten und Sportberichten für die Mitgliederversammlung und Teilnahme an Sportleiterversammlungen übergeordneter Verbände (insbesondere Sektion, Gau).

Die Wettkämpfe im Vereinsheim werden über eine elektronische Auswerteanlage durchgeführt. Der Sportleiter stellt sicher, dass ein Mitglied für die technische Ausrüstung zur Verfügung steht.

Für die Rundenwettkämpfe bestimmt der Sportleiter jeweils einen Mannschaftsführer für die jeweiligen Mannschaften.

Zur Unterstützung und für die effektive Durchführung des Sportbetriebes schlägt der 1. Schützenmeister bis zu zwei Stellvertreter des Sportleiters zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor.

2.1.3 Ausbildung von Standaufsichten und Übungsleitern

Die Anmeldung und der Vorschlag der entsprechenden Person erfolgt nach Absprache der Sportleiter und dessen Stellvertretern (Jugendleiter) mit den Schützenmeistern durch die Sportleitung. Die Kosten für die Ausbildung übernimmt der Verein.

Bei Lehrgängen des BSSB werden bis 50 % der Lehrgangskosten nach Zustimmung des Vereinssausschusses übernommen.

Der Sportleiter ist für eine ausreichende Anzahl von geeigneten Standaufsichten verantwortlich.

2.1.4 Jugendleitung

2.1.4.1 Aufgaben

Die Jugendleitung (Jugend sportleitung und Jugendvertreter) übernimmt eigenverantwortlich die Jugendarbeit des Vereins nach Abstimmungen mit dem Schützenmeister und dem Sportleiter, d.h. die Betreuung der Jugendlichen (Schüler, Jugend, Junioren). Dazu gehören die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Teilnahme an Meisterschaften und sportlichen Wettbewerben, Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Organisationen, Organisation und Leitung des Trainings der Vereinsjugend und die Meldung an den 1. Schützenmeister, für welche Jugendliche eine Ausnahmegenehmigung für Jugendliche unter 12 Jahren beim Landratsamt zur Teilnahme am Schießbetrieb eingeholt werden muss.

2.1.4.2 Führungszeugnis

Für die zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen muss gemäß den rechtlichen Vorgaben für die beauftragten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Dies hat der 1. Schützenmeister sicherzustellen.

2.1.4.3 Einwilligung Erziehungsberechtigte

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Schießbetrieb muss vorliegen. Diese wird bei der Abgabe der Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten eingeholt. Die Jugendleitung hat sich über diese Zusagen zu versichern.

2.1.4.4 Veranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sollte über das Vereinsjahr hinweg rechtzeitig geplant und mit dem Schützenmeister abgestimmt werden.

Die Jugendleitung betreut die Jugendlichen auch bei nichtsportlichen Veranstaltungen (Ausflügen etc.). Die Jugendlichen holen dazu von den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung als Teilnahmeerlaubnis ein.

2.1.4.5 Jugendsprecher

Das Amt des Jugendsprechers wird durch Wahl durch die Mitgliederversammlung besetzt. Der Jugendsprecher vertritt die Wünsche und Anträge der Jugendlichen im Verein. Der Jugendsprecher stimmt sich mit der Jugendleitung ab.

2.1.4.6 Jugendordnung

Ergänzend zur Geschäftsordnung gilt die Jugendordnung.

2.1.5 Gerätewart

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Funktion der Sportgeräte und der Sportausrüstung des Vereins. Er kontrolliert und organisiert notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sowohl für die Sportanlagen wie auch das gesamte Gebäude.

2.1.6 Organisationswart

Der Organisationswart ist zuständig für die Abwicklung des Gastronomiebetriebes der SG. Dazu gehört Wareneinkauf, Organisation des Theken- und Küchenbetriebes. Ein- und Ausgaben werden mit dem Schützenmeister und dem zuständigen Kassier abgerechnet.

2.1.7 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart arbeitet gesellige Veranstaltungen wie Ausflüge, Wanderungen usw. aus und organisiert die Durchführung.

2.1.8 Kassenrevisoren

Mit den Wahlen zum Schützenmeisteramt werden jeweils für dieselbe Amtszeit zwei Kassenrevisoren gewählt. Kassenrevisoren sind Mitglieder des Vereins. Sie sind nicht Mitglieder des Schützenmeisteramtes. Aufgabe der Kassenrevisoren ist es jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu überprüfen, den Nachweis der Ein- und Ausgaben festzustellen, die Kassenstände zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten sowie über die Entlastung der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen.

2.1.9 Vereinsausschuss

2.1.9.1 Zusammensetzung, Aufgaben

Der Vereinsausschuss besteht aus den ordentlich gewählten Mitgliedern des Schützenmeisteramtes und den drei gewählten Ausschussmitgliedern und dem Jugendvertreter. Der Vereinsausschuss berät über die grundsätzliche Arbeit des Vereins, über die Umsetzung der Vereinsziele, gesellschaftliche Veranstaltungen, sportliche Angelegenheiten sowie über geplante Ausgaben, wie z. B. der Ankauf von Sportgeräten.

Beschlussfähigkeit: Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

2.1.9.2 Einberufung

Der Vereinsausschuss wird durch den 1. Schützenmeister einberufen, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mind. 1 Woche vor Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Themen. Bei Bedarf erhalten die Mitglieder des Ausschusses bei Themen von weitreichender Tragweite, wie z. B. bei größeren Investitionen, Planung von umfangreichen Veranstaltungen oder Mitgliederausschlüssen, vorab Informationsmaterial zur Erarbeitung von Beschlüssen.

2.1.10 Abberufung oder Ausscheiden von Mitgliedern aus den Vereinsorganen

Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Abberufung eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes müssen schwere Verfehlungen des Mitgliedes hinsichtlich seiner Aufgaben und gegenüber den Zielen und Aufgaben des Vereins vorliegen.

Bei Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes kann der 1. Schützenmeister ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben des bisherigen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Es gilt die entsprechende Bestimmung der Satzung.

Bei Rücktritt der gesamten Vorstandschaft führen der 1. und 2. Schützenmeister ihre Ämter kommissarisch weiter bis zur regulären Wahl eines neuen Schützenmeisteramtes. Der bisherige 1. Schützenmeister lädt innerhalb von 3 Wochen nach der Erklärung des Rücktrittes zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der satzungsmäßigen Fristen ein.

2.2 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird nach den Bestimmungen der Satzung erworben. Eintritt und Austritt bedürfen eines Antrages, außer die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Derzeit beträgt der Beitrag für Mitglieder ab 18. Lebensjahr 35,00 Euro, Mitglieder vom 14. bis zum 17. Lebensjahr 15,00 Euro, bis zum Alter von 13 Jahren 9,00 Euro. Der Beitrag ist jeweils ab dem Jahr gültig, in dem das 18. bzw. 14. Lebensjahr erreicht wird. Für Familien gilt ein Sammelbeitrag, der für das Elternpaar sowie jugendliche Kinder im gemeinsamen Haushalt bis zum Alter von 25 Jahren gilt. Dieser Beitrag beträgt 100,00 Euro, sobald der gemeinsame reguläre Beitrag über diesen Betrag hinausgeht.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.3 PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON AUSGABEN

Ausgaben sind immer in Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu rechtfertigen. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder sind nicht zulässig.

Regelmäßige Ausgaben zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben wie für den Sportbetrieb, Jugendförderung, gesellschaftliche Ausgaben sowie Ausgaben für den Wirtschaftsbetrieb, d.h. Einkauf von Waren, werden von den beauftragten Personen eigenverantwortlich vorgenommen, um den Wirtschaftsbetrieb sicherzustellen. Der Schützenmeister sollte dazu informiert werden. Diese Ausgaben werden nach Genehmigung durch den Schützenmeister durch den Kassier beglichen.

Alle Ausgaben außer für den Wirtschaftsbetrieb sind im Vorfeld mit den Schützenmeistern abzusprechen. Der 1. und 2. Schützenmeister können Ausgaben bis zu 500,00 Euro ohne vorherige Abstimmung mit dem Vereinsausschuss zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke tätigen. Der Vereinsausschuss ist im Nachgang zu informieren. Größere Ausgaben, z.B. im Rahmen von Projekten und Investitionsvorhaben, sind durch den Vereinsausschuss zu genehmigen. Dazu kann der Vereinsausschuss einen Verfügungsrahmen für den 1. Schützenmeister genehmigen.

2.4 SCHÜTZENBEKLEIDUNG

Ziel der einheitlichen Schützenkleidung ist das äußere Erscheinungsbild des Vereins zu vereinheitlichen und die Repräsentanz des Vereins zu stärken. Die einheitliche Schützenkleidung wird bei festlichen Anlässen wie Gründungsfesten und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins getragen. Da die offizielle Kleidung nicht durchgängig, insbesondere nicht bei jugendlichen Mitgliedern vorhanden ist, sollte auch bei abweichender Kleidung auf ein einheitliches Erscheinungsbild geachtet werden.

Damen: Bei den Schützendamen ist das Trachtendirndl (Oberpfälzer Tracht) Standardkleidung. Das Trachtendirndl wird ggfs. durch eine schwarze Jacke, Trachtenschuhe und einen Stoffbeutel ergänzt.

Herren: Schützen tragen als Vereinskleidung die festgelegte Jacke, ein weißes Trachtenhemd, dazu entweder eine schwarze Stoffhose oder eine – vorzugsweise schwarze – knielange Lederhose mit zugehörigen Trachtenstrümpfen und Trachtenschuhen. Als Kopfbedeckung sollte der einheitlich festgelegte Hut getragen werden. Auf der linken Brusttasche der Jacke sollte das Vereinsabzeichen getragen werden. Dies kann beim Kassier erworben werden.

Jugend: Soweit bei den Jugendlichen kein Dirndl oder keine Lederhose und Jacke vorhanden ist, sollte dennoch auf einheitliche Kleidung geachtet werden. Bei Jugendlichen sollte deshalb eine schwarze (Stoff-)Hose, weißes Hemd oder Bluse getragen werden. Ist ein einheitliches grünes Poloshirt vorhanden, kann dieses anstelle des weißen Hemdes getragen werden. Schwarze Schuhe sind erwünscht.

Sportbekleidung: Soweit vorhanden gibt es ein grünes Poloshirt mit Vereinswappen und aufgedruckten Vereinsnamen, das bei Vereinsübungsabenden und Wettkämpfen getragen werden kann. Zusätzlich ist die einheitliche schwarze Jacke (Softshell) mit Namens- und Vereinsaufdruck oder soweit noch vorhanden die schwarz-grüne Sportjacke vorhanden. Diese Sportbekleidungen sind nicht obligatorisch bei Übungsabenden oder Wettkämpfen.

2.5 TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

2.5.1 Sportliche Veranstaltungen

2.5.1.1 *Rundenwettkämpfe, übergeordnete Wettkämpfe*

Rundenwettkämpfe sind sportliche Veranstaltungen auf Sektions-, Gau-, Bezirks-, Landesebene. Dazu zählen Sektionsliga, Gauliga, Bezirksliga und eventuelle höherklassige Wettkämpfe. Für diese Wettkämpfe gelten die durch die jeweilig zuständigen Organisationen erlassenen Wettkampfordnungen. Die SG stellt die durch die Wettkampfordnungen festgelegten Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen. In der Regel werden die Wettkämpfe durch gegenseitigen Besuch abgehalten. Die Mannschaftseinteilung wird durch Sportleiter bzw. den von ihm beauftragten Mannschaftsführer organisiert. Terminabsprachen, soweit nicht durch den Rahmenterminplan schon festgelegt, werden durch den Sportleiter oder dem von ihm bestimmten Mannschaftsführer mit den jeweiligen Vereinen festgelegt.

Die Meldung zu den Rundenwettkämpfen ist Aufgabe des Sportleiters.

Weitere übergeordnete Wettkämpfe sind derzeit: Sektionswanderpokal (LP/LG), Jugendwettkämpfe (Schülerpokal, Jugendpokal). Die Mannschaften und Einzelschützen werden vom Sportleiter und dessen Stellvertreter (Jugendleiter) benannt und gemeldet. Das Startgeld wird vom Verein übernommen.

2.5.1.2 *Preisschießen*

Mit Ausnahme des Jugendpreisschießens des KSV Donaugau trägt der jeweilige Teilnehmer das Startgeld selbst.

2.5.1.3 Meisterschaften

Die Teilnahme an Meisterschaften wird durch den Sportleiter geplant, Teilnehmer werden von ihm gemeldet. Der Sportleiter informiert über Termine und stellt die Teilnahme sicher.

Startgelder für die Meisterschaften werden vom Verein getragen.

2.5.1.4 Vereinswettbewerbe

Vereinsinterne Wettbewerbe sind im Folgenden detailliert erläutert.

2.5.1.4.1 Vereinsmeisterschaften

Die Vereinsmeisterschaften werden in den Klassen Schüler, Jugend, Junioren, Schützen, Damen, Altersklasse und in den Disziplinen LG, LP (freistehend und aufgelegt) durchgeführt. Die Vereinsmeisterschaften ziehen die Ergebnisse aus den 10 Sektionsligakämpfen heran. Es werden von maximalen 10 Ergebnissen die besten 8 Ergebnisse gewertet, d. h. Vereinsmeister wird, wer an mindestens 8 Sektionsligawettkämpfen teilnimmt. Die Platzierung wird über die Gesamtringzahl ermittelt. Die jeweils 1. bis 3. Sieger erhalten eine Urkunde. Vereinsmeister werden in folgenden Klassen ausgetragen, es gilt die Klasseneinteilung nach Jahrgangstabelle des DSB:

Herrenklasse I bis II
Damenklasse I bis II
Jugendklasse
Juniorenklasse
Schülerklasse
Damenklasse III bis VI (Damenaltersklasse)
Herrenklasse III bis VI (Herrenaltersklasse)
Senioren aufgelegt m/w
Luftpistole Herren I bis II
Luftpistole Herren III bis VI
Luftpistole Damen
Luftpistole Jugendklasse / Schülerklasse
Luftpistole Juniorenklasse

Kindern unter 10 Jahren wird das Schießen mit einem Lichtgewehr in der vereinsinternen Bambini-Klasse ermöglicht und wird durch die Jugendleitung organisiert.

2.5.1.4.2 Vereinspokal

Ein Vereinspokal wird in der Disziplin LG jeweils in den Klassen Schützen, Damen, Senioren, Jugend und in der Disziplin LP ohne Klasseneinteilung ausgeschossen. Für den Vereinspokal werden durch den Sportleiter oder den Schützenmeister über das Jahr 8 Termine festgelegt, an denen jeweils 20 Schuss auf Wertung und 1 Schuss auf Blattl abgegeben werden. Zur Wertung werden die besten 5 Ergebnisse herangezogen. Für die 20 Schuss Wertung und beim Blattl werden jeweils getrennt Punkte vergeben. An jedem Wertungstag erhält der Ringbeste seiner Klasse 20 Punkte, der Zweitplatzierte 17 P., der dritte 16 P. usw. Bei den Teilern erhält der Tagesbeste 40 Punkte, der 2. 34 P., der 3. 32 P., d. h. jeweils die doppelte Punktzahl gegenüber der Ringwertung. Gewinner des Pokales ist der Teilnehmer, der in der jeweiligen Disziplin und Klasse über das Jahr die meisten Punkte erringt. Von den angebotenen 8 Terminen müssen mindestens 6 Termine wahrgenommen werden, um eine gültige Teilnahme zu erreichen. Pro Schießabend wird 1,00 Euro Startgeld je Teilnehmer erhoben. Der Pokal verbleibt nach dreimaligem Gewinn durch einen Schützen in dessen Besitz.

Beim Jugendpokal wird ein Schuss auf Teiler gewertet. Es werden die niedrigsten Teiler-Ergebnisse zur Wertung gebracht. Der Schütze mit dem niedrigsten Teilerwert nach 5 Ergebnissen erhält einen Wanderpokal für ein Jahr. Zur Jugend zählen für das Pokalschießen die Mitglieder unter 18 Jahren zu Beginn des Wettbewerbes. Der Jugendpokal verbleibt nach zweimaligem Gewinn durch einen Schützen in dessen Besitz.

Bei Teilnahme an einem höherrangigen Wettbewerb zählt das Ergebnis der ersten 20 Schüsse, Blattl wird am Vereinsstand nachgeholt.

2.5.1.4.3 Osterpreisschießen

Ein Osterpreisschießen wird am Gründonnerstag ausgetragen. Als Preise werden entsprechend dem Anlass Ostereier ausgegeben. Weitere Preise sind möglich.

Ein Startgeld am Schießabend wird erhoben.

Die Wertung wird durch die Sportleitung festgelegt.

2.5.1.4.4 Königsschießen

Das Königs- und Preisschießen findet alljährlich statt, derzeit im November. Dafür werden 3 Schießtage festgelegt. Zum jährlichen Königsschießen wird durch die Sportleitung eine Ausschreibung erstellt in dem die einzelnen Schießgattungen und Klassen ersichtlich sind. Die Königsscheiben verbleiben im Vereinsheim.

Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.

Ein Startgeld wird erhoben, dies ist auf der Ausschreibung zu erwähnen. Das Startgeld beim Königs- und Preisschießen beträgt derzeit im Grundumfang 4,00 Euro für Erwachsene und 2,00 Euro für Jugendliche. Nachkauf Preisschießen: 3 Schuss 1 Euro. Nachkauf bei Ehrenscheiben je 1,00 Euro je Schuss. Nachkauf Glücksscheibe: 1,00 Euro je 5 Schuss. Der Königsschuss kann nicht nachgekauft werden.

2.5.1.5 Startgelder und Standgelder der Mitglieder

Für Teilnahmen an Sektionsliga, Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Gaupokalwettbewerben wird von den Organisatoren ein Startgeld erhoben. Die Mannschaftsstartgelder werden vom Verein bezahlt. Nicht betroffen sind davon Standgelder, die von den Schützen am jeweiligen Wettkampftag der Sektionsliga individuell erhoben werden. Mit Ausnahme der Jugendlichen bis 18 Jahre wird das Standgeld von jedem Schützen selbst bezahlt, bei Auswärtskämpfen übernimmt der Verein das Standgeld für die Jugendlichen bis 18 Jahre. Die Höhe richtet sich nach der Festlegung der Sektionssportleitung. Derzeit gilt: ein Schießgeld von 1 Euro, bei Doppelstart von 1,50 Euro (z.B. LG/LP) und bei Dreifachstartern (LG; LP; Auflage) 2 Euro.

Für den Übungsabend werden je Starter ein Standgeld von 0,50 Euro erhoben, Jugendliche unter 18 Jahren sind frei.

2.5.2 Gründungsfeste, Jubiläen

2.5.2.1 Teilnahme, Zusagen

Die SG nimmt an gesellschaftlichen Veranstaltungen anderer Vereine, insbesondere nach Einladung, teil. Besonders zu berücksichtigen ist für die Zusage die Beziehung zwischen den Vereinen, z. B. hinsichtlich bisherigen gegenseitigen Besuchen bei geselligen Veranstaltungen. Die Teilnahme wird in der Regel durch den Vereinsausschuss beschlossen. Der 1. Schützenmeister ist berechtigt, auch vor dem Beschluss des Vereinsausschusses Zusagen über die Teilnahme abzugeben, wenn

- a) von einem Schützenverein innerhalb der Sektion eingeladen wird.
- b) von einem Verein aus dem Gemeindebereich eingeladen wird.
- c) von einem Verein aus dem Donaugau eingeladen wird.
- d) besondere gesellschaftliche Beziehungen zum einladenden Verein bestehen.

2.5.2.2 Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an Jubiläen, Gründungsfesten, Fahnenweihen etc. erhalten die teilnehmenden Schützen eine Aufwandsentschädigung. Bei ganztägigen Teilnahmen erhalten Mitglieder ein Verzehrgeld in Höhe von 10 Euro. Für halbtägige Veranstaltungen wird die Hälfte ausgezahlt. Festabzeichen werden vom Verein gestellt.

Dem Taferlkind werden bei ganztägigen Veranstaltungen 40 Euro bezahlt, bei halbtägigen Veranstaltungen die Hälfte.

Die Aufwandsentschädigung wird durch den Kassier ausbezahlt. Nimmt der Kassier nicht selbst teil, gibt er eine Summe von bis zu 500,00 Euro an den Schützenmeister oder eine von ihm beauftragte Person. Für die Ausgaben wird ein Kassenbeleg ausgestellt.

2.5.3 Öffentliche Veranstaltungen

Der Verein nimmt an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde und der Kirchen in der Gemeinde teil. Regelmäßige Veranstaltungen dieser Art sind Fronleichnam und der Volkstrauertag. Soweit zu weiteren Veranstaltungen eingeladen wird, wird durch den Vereinsausschuss entschieden bzw. durch den Schützenmeister zugesagt, sofern die Teilnahme im Interesse des Vereins liegt. Teilnehmer am Fronleichnamfest (Umzug) und am Gedenken des Volkstrauertages erhalten als Aufwandsentschädigung eine Brotzeit / ein Essen und bis zu 2 Getränken (insgesamt 1 Liter Bier oder alkoholfreie Getränke).

2.6 EHRENORDNUNG

Mitglieder erhalten Ehrungen für

- Langjährige Mitgliedschaft
- Tätigkeit als Funktionär / ehrenamtliche Tätigkeit
- Besondere Verdienste, Ehrenmitgliedschaft
- Besondere Ereignisse

Kosten für die Ehrungen werden durch den Verein übernommen.

Für die Verleihung von Ehrungen ist der 1. Schützenmeister zuständig. Ehrungen erfolgen in der Regel bei der jährlichen Mitgliederversammlung. Die zu ehrenden Mitglieder erhalten zu diesem Anlass eine Einladung. Kann ein Mitglied an dem vorgesehenen Termin nicht teilnehmen, wird die Ehrung an einem geeigneten Termin in Absprache mit dem Mitglied nachgeholt. Die Ehrungen sollen im Rahmen von Veranstaltungen verliehen werden. Alle Ehrungen werden nachvollziehbar vom 1. Schützenmeister dokumentiert und in den Vereinsunterlagen aufbewahrt.

2.6.1 Langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften werden erstmals nach 25 Jahren Mitgliedschaft vergeben. Ab 30 Jahren Mitgliedschaft erfolgen Ehrungen jeweils im Rhythmus von 10 Jahren. Für die Ehrungen werden Urkunden und Ehrenabzeichen verliehen. Ab 50 Jahre Mitgliedschaft wird eine Plakette mit dem Vereinswappen übergeben. Alle Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft sind vereinsinterne Ehrungen. Soweit weitere Ehrungsmöglichkeiten für langjährige Tätigkeit im Verein ohne Mitgliedschaft in der Vorstandschaft vom 1. Schützenmeister für sinnvoll gehalten werden, können weitere Ehrungen, die von den übergeordneten Verbänden angeboten werden, genutzt werden, wie z.B. für langjährige aktive Ausübung des Schießsports.

2.6.2 Ehrungen als Funktionär

Für die Tätigkeit in der Vorstandschaft bzw. im Schützenmeisteramt werden die Ehrungen nach der Gau-, Bezirks-, BSSB-, DSB-Ehrenordnung verliehen. Siehe dazu die Ehrungsvorgaben der entsprechenden Verbände. Die Ehrungen werden vom 1. Schützenmeister beantragt und verliehen. Die Ehrungen sollten bei langjährigen Funktionären im Abstand von ca. 3 bis 4 Jahre verliehen werden. Die Ehrungen werden in der Regel bei der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrungen ab der Stufe Groß Gold des KSV Donaugau werden von den Verbänden durchgeführt. Termine für die Verleihung werden von den Verbänden vorgegeben. Die zu ehrenden Mitglieder erhalten zu diesem Anlass eine Einladung. Kann ein Mitglied an dem vorgesehenen Termin nicht teilnehmen, wird die Ehrung an einem geeigneten Termin in Absprache mit dem Mitglied nachgeholt. Die Ehrungen sollen im Rahmen von Veranstaltungen verliehen werden.

2.6.3 Besondere Verdienste, Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaften oder Ehrenschiitzenmeister werden auf Antrag des 1. Schützenmeisters aufgrund von besonderen Verdiensten durch die Mitgliederversammlung beschlossen, außer in folgendem Fall:

Ehrenmitglied wird, wer mindestens 30 Jahre Mitglied im Verein und das 75. Lebensjahr vollendet hat. In diesem Fall wird die Ehrenmitgliedschaft automatisch erworben, ohne Bestätigung durch das Schützenmeisteramt oder die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitgliedschaften werden in der Mitgliederversammlung verliehen, bei Verhinderung gilt das Vorgehen wie in 2.6.2 beschrieben.

Ehrenmitglieder sind mit Beginn der Ernennung beitragsfrei. Die Freistellung vom Beitrag beginnt mit der offiziellen Ernennung in der jeweiligen Mitgliederversammlung. Verbandbeiträge übernimmt der Verein.

2.6.4 Geburtstage, Hochzeiten, Geburten, Todesfälle

Der Verein gratuliert Mitgliedern ab dem 50. Geburtstag mit einem Geschenk. Die Gratulation erfolgt bei 50., 60. und ab dem 65. Geburtstag im 5-Jahresrhythmus. Der Wert des Geschenkes liegt beim 50. Geburtstag bei max. 20,00 Euro, ab dem 60. Geburtstag bei max. 40,00 Euro. Der Wert des Geschenkes darf die steuerlich zulässige Höhe nicht überschreiten. Nach Absprache mit dem Mitglied gratuliert der Verein durch eine Abordnung persönlich. Wird kein Besuch gewünscht, entfallen der Besuch und das Geschenk. Die Koordination für Geburtstagsgratulation liegt beim 1. Schützenmeister oder dem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied.

Der Verein nimmt an Hochzeiten von Mitgliedern auf Einladung teil. Unabhängig von der Teilnahme übergibt der Verein ein Geschenk. Dies kann entweder eine Ehrengabe oder ein Geschenk in Höhe von max. 50,00 Euro sein. Bei kirchlicher Trauung nimmt der Verein in der Regel mit der Vereinsfahne teil und bildet beim Auszug ein Spalier, davon kann auf Wunsch des Brautpaares abgewichen werden. Die Teilnahme erfolgt entweder bei der standesamtlichen oder der kirchlichen Trauung (in Absprache mit dem Brautpaar).

Bei Geburten gratuliert der Verein mit einer Karte und einem Geschenk (Warengutschein, Geldgutschein) in Höhe von max. 20,00 Euro.

Bei Todesfällen kondoliert der Verein mit einer Trauerkarte, die der 1. Schützenmeister verschickt. Der 1. Schützenmeister stimmt sich vorab über die Modalitäten bei der Trauerfeier/Beerdigung mit den Angehörigen ab. Der Verein nimmt mit einer Fahnenabordnung und in Vereinskleidung an der Beisetzung teil. Es wird ein Kranz oder Gesteck mit Würdigung des Verstorbenen in einer Trauerrede niedergelegt. Eine Musikgruppe wird nach Rücksprache mit den Angehörigen engagiert. Grundlage dazu ist der bestehende Vertrag mit H. Schleich. Der Name der/des Verstorbenen wird in der Totentafel im Vereinsheim aufgenommen. Eine Abordnung des Vereins nimmt auf Einladung der Angehörigen am Leichentrunck teil.

Findet kein Leichentrunk statt, werden die teilnehmenden Vereinsmitglieder zu einem Umtrunk mit Brotzeit vom Verein eingeladen.

2.7 VEREINSHEIM, INVENTAR

Das Vereinsheim ist Eigentum des Schützenvereins Almenrausch Grünthal e.V. Es wird sowohl als Sportstätte als auch als Gaststätte für Vereinszwecke genutzt. Verantwortlicher Ansprechpartner für alle Bereiche ist der 1. Schützenmeister. Er gilt auch als Betreiber der Gaststätte. Die Gaststätte kann für private Veranstaltungen auf Zustimmung eines Schützenmeisters genutzt werden. Ein Anspruch auf Nutzung durch Privatpersonen besteht nicht.

Für den Gaststättenbetrieb ist ein Gastronomiebetrieb angemeldet.

2.7.1 Zugang

Für das Vereinsheim ist eine Schließanlage eingebaut. Die Schlüssel für die Schließanlage werden durch den 1. Schützenmeister verwaltet und an Berechtigte vergeben. Jeder, der einen Schlüssel übernimmt, wird in einer Liste hinterlegt und bestätigt per Unterschrift, sorgfältig mit dem Schlüssel umzugehen. Insbesondere verpflichtet sich der Schlüsselinhaber bei Verlust für die Erneuerung der Schließanlage die Kosten zu tragen.

2.7.2 Inventar

Das Inventar des Vereinsheims ist nach der Nutzung zuzuordnen, dies ist auch in steuerlicher Hinsicht zu trennen. Die Zuordnung betrifft

- Inventar des Sportbetriebs: Sportgeräte, Zubehör, Ausrüstung, elektronische Scheibenauswertung etc.
- Inventar des Gaststättenbetriebes: Küche, Tresen, Ausstattung, Gaststätte etc.
- Gemischtes Inventar: Heizung, Keller als Ablage, Aufbewahrung, Sanitätsraum etc.

Über das Inventar des Schützenheimes und die vorhandenen Sportgeräte ist eine Übersicht beim Schützenmeister hinterlegt. Inventar wird nicht ausgeliehen.

Das Inventar ist steuerlich nicht bewertet, gehört aber zum Vereinsvermögen.

2.7.3 Nutzung des Vereinsheimes für sportliche Veranstaltungen, gesellige Veranstaltungen von anderen Vereinen und Privatpersonen (Mitglieder und Nichtmitglieder)

Prinzipiell wird das Vereinsheim für sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen der Schützengesellschaft genutzt. In diesem Zusammenhang steht es als Gaststätte für Vereinsabende, Ehrenabende (auch der Sektion), sonstige gesellige Veranstaltungen organisiert durch die Schützengesellschaft und bei sportlichen Übungsabenden und Wettkämpfen zur Verfügung.

Das Vereinsheim kann auf Antrag für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Nutzer haften für Schäden, die durch sie oder ihre Gäste verursacht werden. Für die Nutzung gelten folgende Geschäftsbedingungen, die den Nutzern bei der Anfrage mitgeteilt werden:

- Die Bewirtung wird durch die Schützengesellschaft übernommen, die SG stellt Personal dafür zur Verfügung
- Sämtliche Getränke werden nur durch die SG organisiert und ausgeschenkt. Die Berechnung der Preise erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Preisliste.
- Bei Nutzung durch Nichtmitglieder wird ein Aufschlag von 0,20 Euro pro Getränk berechnet.
- Speisen können von Privatpersonen selbständig organisiert und auf deren Kosten bestellt werden. Sofern gewünscht kann die SG Almenrausch auf Anfrage und im Rahmen der Möglichkeiten die Versorgung mit Essen übernehmen oder organisieren.. Für die Nutzung wird eine Pauschale lt. Nutzungsvertrag erhoben.

Die Nutzung ist beim 1. Schützenmeister anzufragen und genehmigen zu lassen.

Haftung und Schadenersatz: Mutwillig verursachte Schäden am Inventar sind durch den Nutzer zu ersetzen. Dem Schützenmeister steht das Hausrecht bei allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen zu, er kann dies an andere Personen übertragen. Bei Privatveranstaltungen haften weder der Schützenverein noch seine Organe als Veranstalter, dies gilt auch hinsichtlich eventueller Forderungen z. B. der Gema.

2.8 DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhebt der Verein personenbezogene Daten wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung, der Beitragserhebung und der geforderten Übermittlung der Daten an die übergeordneten Verbände verwendet. Die Verwendung erfolgt im Rahmen der durch Satzung und Geschäftsordnung vorgegebenen Zwecke.

Der Verein betreibt eine Webseite mit Informationen, Ergebnissen und Terminen zu den Aktivitäten der Schützengesellschaft. Nehmen Personen mit uns als Websitebetreiber durch die angebotenen Kontaktmöglichkeiten Verbindung auf, werden Ihre Angaben gespeichert, damit auf diese zur Bearbeitung und Beantwortung Ihrer Anfrage zurückgegriffen werden kann. Ohne Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet nicht statt.

Fotos oder Videos von öffentlichen Vorgängen (z.B. Wettkampf- und Sportveranstaltungen, geselligen Veranstaltungen oder Schützenumzügen): Hier ist es für eine rechtmäßige Veröffentlichung nicht erforderlich die Einwilligung eines jeden Abgebildeten einzuholen. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für Aufnahmen, bei denen die Ansammlung von Menschen (und nicht die einzelne Person) im Vordergrund steht. Die in öffentlichen Vorgängen gemachten Fotos- und Filmaufnahmen werden für Veröffentlichungen, Berichte in Printmedien und auf der Internetseite des Vereins sowie auf den Sozialen Medien zwecks Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich verwendet.

Die Mitglieder willigen mit der Beitrittserklärung der oben beschriebenen Verwendung ihrer Daten ein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturrecht.

Schützen, die gegen die Veröffentlichung ihrer Namen und Bilder sind, können nach den Regularien des DSB nicht an Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.